

# Landesabkommen zur Neuregelung der traditionellen Lehre in den Bereichen Handwerk der Autonomen Provinz Bozen

Bozen, am 13.12.2021

- Nach Einsicht in das GvD vom 15. Juni 2015, Nr. 81, insbesondere die Art. 41-47;
- Nach Einsicht in das Landesgesetz vom 4. Juli 2012, Nr. 12, „Ordnung der Lehrlingsausbildung“;
- Gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner die gängige Lehrlingsausbildung, die eine gute Eingliederung der Jugendlichen in die Arbeitswelt ermöglicht und zur Eindämmung der prekären Arbeitsverhältnisse beigetragen hat, nicht zu unterbrechen;
- Gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner, die Schulstunden und Arbeitsstunden im Betrieb des Lehrlings gleichermaßen zu entlohnen, da sowohl die Ausbildung im Betrieb als auch jene in der Schule die wesentlichen Bestandteile der Lehre darstellen;
- Gestützt auf die Landesgesetzgebung, die für den Lehrling den obligatorischen Besuch der Berufsschule für die gesetzlich vorgesehene Stundenzahl außerhalb des Betriebs vorsieht;
- Gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner, die Ergebnisse am Jahresende der schulischen Ausbildung in die Entlohnung der Lehrlinge einfließen zu lassen;
- Gestützt auf die Überzeugung der Sozialpartner, dass die Möglichkeit der Erreichung der Matura über die Lehre (die sogenannte Berufsmatura) von zentraler Bedeutung für die weitere Entwicklung der dualen Lehre selbst ist;
- Gestützt auf die Überzeugung der Sozialpartner, dass die duale Ausbildung in Südtirol ein Erfolgsmodell mit langer Tradition ist, das von anderen italienischen Regionen als Vorbild gesehen wird;
- Gestützt auf den ausdrücklichen Willen der Sozialpartner ein System zu fördern, welches eine relevante Verbesserung zum nationalen Standard darstellt;
- Angesichts der technologischen Entwicklung, die eine längere und tiefere Berufs- und Allgemeinbildung verlangt;

Wird zwischen

- dem Ivh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister vertreten durch den amtierenden Präsidenten Martin Haller, mit dem Beistand des Vizedirektors Pöhl Walter und des Mitarbeiters Palo Andreas
- der Handwerkervereinigung CNA/SHV vertreten durch den amtierenden Präsidenten Claudio Corrarati, mit dem Beistand des Mitarbeiters Nobile Claudio

Und den Gewerkschaftsorganisationen des Landes

- ASGB, vertreten durch den Generalsekretär Tschenett Tony, mit Beistand des Mitarbeiters Oberlechner Friedrich
- AGB/CGIL, vertreten durch die Generalsekretärin Masera Cristina, mit Beistand der Mitarbeiter Terranova Giuseppe und Parricchini Fabio
- SGB/CISL, vertreten durch die Generalsekretärin Califfano Donatella, mit Beistand des Mitarbeiters Voltolini Claudio
- UIL-SGK, vertreten durch den Generalsekretär Serafini Toni, mit Beistand des Mitarbeiters Pelella Giuseppe

Das folgende Abkommen für die

## **“Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms in den Sektoren des Handwerks der Autonomen Provinz Bozen Südtirol“**

abgeschlossen.

### **1. ANWENDUNGSBEREICH**

Mit einem Lehrvertrag zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms in allen Sektoren können Jugendliche angestellt werden, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet und das fünfundzwanzigste nicht überschritten haben.

Der Lehrvertrag ist für alle beruflichen Tätigkeiten zulässig, die im Verzeichnis laut Art. 2, Abs. 1, Buchstaben a) und b) des L.G. 12/2012 in geltender Fassung enthalten sind.

### **2. LEHRDAUER**

Die Lehrdauer ist mit 36 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2 Abs. 1, Buchstabe a) für die Erlangung einer beruflichen Qualifikation und mit 48 Monaten für die Berufe laut Verzeichnis im Art. 2 Abs. 1, Buchstabe b) des L.G.12/2012 für die Erlangung des Berufsbildungsdiploms festgelegt.

Mit Jugendlichen, die in einem Lehrberuf laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) die berufliche Qualifikation erworben haben, kann ein weiterer einjähriger Lehrvertrag abgeschlossen werden, mit dem Ziel, das Berufsbildungsdiplom zu erhalten.

Die Bildungsordnungen der einzelnen Berufe regeln die Ausbildung der Lehrlinge an den zwei Lernorten (Berufsschule und Ausbildungsbetriebe).

In Bezug auf die in der Provinz Bozen Südtirol geltende Sondergesetzgebung im Lehrlingswesen wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 3 des vorliegenden Abkommens festgelegt, dass, falls die Dauer der vertraglich festgelegten Lehrzeit im Laufe des Schuljahres ausläuft (ab Ende der 36-, 48- oder 12-monatigen Vertragslaufzeit), der Arbeitgeber den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 15 Tagen kündigen kann. Erfolgt keine Kündigung, erteilt der Betrieb die der Ausbildung entsprechende Einstufung vorgesehenen Berufsqualifikation, und kann die Tage für den Bildungsurlaub für den Besuch der Berufsschule bis zum Termin der Gesellenprüfung (gemäß Verfahren und Fristen laut Durchführungsverordnung im Sinne des L.G. Nr. 12/2012) für das laufende Schuljahr und die Prüfungstage gewähren.

### **3. VERLÄNGERUNG DER LEHRZEIT**

Im Falle der Abwesenheit wegen Mutterschaft sowie wegen Unfällen und Krankheit mit einer Dauer von mehr als 30 Kalendertagen, wird die Lehrzeit um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Der Lehrling ist verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen dem Arbeitgeber fristgerecht zu übermitteln. Gemäß Artikel 5, Absatz 5 des L.G. vom 04. Juli 2012, Nr. 12, in geltender Fassung, kann der Lehrvertrag „um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling am Ende der Ausbildungswege gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 desselben L.G. die Qualifikation, das Berufsbildungsdiplom oder das Diplom der staatlichen Abschlussprüfung nicht erworben hat“.

Isabella Cofre

#### 4. PROBEZEIT

Die Einstellung des Lehrlings erfolgt mit einer Probezeit von 30 Arbeitstagen. Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis von beiden entsprechenden Vertragsparteien jederzeit, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen und Angabe von Gründen und/oder Anspruch auf Ersatzentschädigungen aufgelöst werden.

#### 5. ENTLOHNUNG

Die Entlohnung des Lehrlings wird prozentuell auf die Bruttogesamtentlohnung festgelegt, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist, wobei folgende Dienstaltersstaffelung bis zum Abschluss der jeweiligen Lehrjahre zum Tragen kommt:

1. Lehrjahr – 35%
2. Lehrjahr – 50%
3. Lehrjahr – 60%
4. Lehrjahr – 70%

Die Lehrjahre verstehen sich als abgeschlossen, wenn sowohl ein Zeitraum von 12 (bzw. 24, 36 oder 48) Monaten seit dem Einstellungsdatum vergangen ist, als auch der positive Abschluss des entsprechenden Schuljahres vorliegt.

Die Entlohnung laut obiger Aufstellung wird auch für den Besuch der Unterrichtsstunden entrichtet.

##### 5.1 BEI NICHTERREICHUNG DES KLASSENZIELS

Sollte der Lehrling das Klassenziel des jeweiligen Schuljahres nicht erreichen, erhält dieser für das kommende Lehrjahr nicht die Fortschreitung der prozentuellen Entlohnung, sondern erhält auch für das folgende Lehrjahr weiterhin die vorherige prozentuelle Entlohnung.

##### 5.2 ERHÖHUNG DER ENTLOHNUNG BEI BESONDERS ERFOLGREICHEM ABSCHLUSS DES SCHULJAHRES

Sollte der Lehrling das 9. Pflichtschuljahr mit gutem Erfolg abschließen, erhält er für das erste Lehrjahr eine Zulage von 10 Prozentpunkten auf den gemäß Artikel 5 des vorliegenden Abkommens angewandten Prozentsatz. Schließt er das jeweilige Lehrjahr mit gutem Erfolg ab, erhält er für das folgende Lehrjahr eine Zulage in Höhe von 10 Prozentpunkten. Im Südtiroler Bildungssystem bedeutet „guter Erfolg“ eine Jahresmindestgesamtdurchschnittsnote von 7,00.

Bei der Berechnung der Jahresmindestgesamtdurchschnittsnote für den Erhalt der obengenannten Zulage wird die Bewertung im Fach „Religion“ nicht mitberücksichtigt.

##### 5.3 ENTLOHNUNG DES LEHRJAHRES BEI DER EINJÄHRIGEN LEHRE ZUR ERREICHUNG DES BERUFSBILDUNGSDIPLOMS

Lehrlinge, welche in einem Lehrberuf die Qualifikation laut Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe a) des L.G. Nr. 12/2012 in geltender Fassung erworben haben und mit dem Ausbildungsbetrieb einen weiteren einjährigen Lehrvertrag, mit dem Ziel abgeschlossen haben, das Berufsbildungsdiplom zu erlangen, erhalten für dieses Lehrjahr nachstehende Entlohnung:

- 70% der Bruttogesamtentlohnung, die für den qualifizierten Arbeiter/Angestellten vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vorgesehen ist.

## 6. BEHANDLUNG IM FALLE VON KRANKHEIT UND ARBEITSUNFÄLLEN

Im Krankheitsfall wird dem Lehrling folgende Behandlung zuteil:

Vom 4. bis zum 180. Tag eine Zuzahlung zum NISF- Krankengeld auf 100% der normalen Entlohnung.

Im Falle eines Arbeitsunfalls wird dem Lehrling folgende Entlohnung bezahlt:

Ab dem auf den Arbeitsunfall folgenden Tag und maximal bis zu sechs Monaten eine Zuzahlung zu der Entschädigung aufgrund gesetzlicher und/oder anderer Bestimmungen auf 100% der normalen Entlohnung. Für den über die obige Fälligkeit hinausgehenden Zeitraum erhält der Lehrling die normale Versicherungsleistung. Im Falle eines Unfalls hat der Lehrling Anrecht auf die Erhaltung der Arbeitsstelle bis zur endgültigen klinischen Heilung, die mit endgültigem ärztlichem Zeugnis seitens der INAIL zu belegen ist.

Allfällige Besserstellungen, die von den jeweiligen Kollektivverträgen für die Krankheit und Unfälle für die Lehrlinge vorgesehen sind, behalten ihre Gültigkeit.

## 7. KÜNDIGUNGSFRIST

Für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum Zeitpunkt der Beendigung des Lehrvertrages oder der Ausbildung (Lehrabschlussprüfung), verweisen die Vertragsparteien auf die Bestimmungen des Artikels 42, Absatz 4 des GvD Nr. 81/2015.

Die vorgesehene Kündigungsfrist beträgt 15 Kalendertage.

## 8. ZUSATZRENTE

Sofern der Lehrling beim territorialen integrativen Pensionsfonds Laborfonds oder dem Zusatzrentenfonds der Fachkategorie eingeschrieben ist und seinen Beitrag zugunsten des entsprechenden Fonds auf einen Prozentsatz von mindestens 2% der vom jeweiligem KV vorgesehenen Basis für die Berechnung der Abfertigung erhöht, wird der Arbeitgeber seinen Beitrag auf 2% derselben Vergütung erhöhen.

Dieser Prozentsatz gilt ausschließlich für die Dauer des Lehrverhältnisses. Sobald dieses endet, treten die Prozentsätze des nationalen oder provinziellen Kollektivvertrags in Kraft.

## 9. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN – BEGINN UND DAUER

Das Lehrlingsverhältnis ist durch Staatsgesetze, Landesgesetze und die Bestimmungen dieses Vertrages geregelt.

Soweit hier nicht vorgesehen und sofern mit gegenständlichem Abkommen nicht unvereinbar, kommen die Bestimmungen des im Betrieb geltenden Fachkollektivvertrages zur Anwendung. **Dieser Vertrag tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember 2024.**

Nach Ablauf des vorgenannten Termins gilt der Vertrag von Jahr zu Jahr als stillschweigend erneuert, sofern nicht eine der unterzeichnenden Vertragsparteien diesen drei Monate vor Fälligkeit mittels Einschreibebriefes mit Rückschein oder Pec-Mitteilung kündigt.

Die Partei, die den Vertrag kündigt, verpflichtet sich innerhalb von drei Monaten ab Kündigung die eigenen Vorschläge für ein neues Abkommen vorzulegen.

Des Weiteren gelten für alle nicht explizit genannten Forderungen das Landeslehrlingsgesetz, die Landeslehrlingsordnung und die nationalen Kollektivverträge.

## 10. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass alle bestehenden und neu abgeschlossenen Lehrverträge aufgrund dieses Abkommens geregelt werden und dass der Punkt 5.2 ab dem Jahr 2022 gilt, wobei wie immer sowohl ein Zeitraum von 12 (bzw. 24, 36, oder 48) Monaten seit dem Einstellungsdatum vergangen, als auch das dementsprechende Schuljahr abgeschlossen sind.

Allfällige Probleme, die in Bezug auf die Anwendung der gegenständlichen Vereinbarung auch im Zusammenhang mit eventuell auf nationaler Ebene unterzeichneten Abkommen auftreten sollten, werden rechtzeitig von den Vertragsparteien gemeinsam behandelt.

Die Parteien verpflichten sich außerdem, sich auf nationaler Ebene einzusetzen, damit in den gesamtstaatlichen Abkommen die Eigenheiten des Landes Südtirol anerkannt werden, sofern sie nicht schon anerkannt sind.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet in Bozen am 13.12.2021

Lvh Wirtschaftsverband Handwerk und Dienstleister



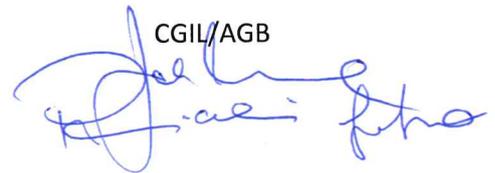
Handwerkervereinigung CNA/SHV



ASGB



CGIL/AGB



SGBCISL



UIL-SGK

